

Satzung des Vereins
Martinsgemeinschaft Remschoß e.V.

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Martinsgemeinschaft Remschoß**“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegburg einzutragen. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Namen „**Martinsgemeinschaft Remschoß e.V.**“.
2. Der Sitz des Vereins ist 53819 Neunkirchen – Seelscheid Ortsteil Remschoß. Die Geschäftsstelle ist mit der Adresse des 1. Vorsitzenden identisch.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und der Erhalt des Brauchtums insbesondere durch Organisation des Martinszuges sowie die Aufführung von Theaterstücken in hiesiger Mundart.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können sowohl Einzelpersonen als auch juristische Personen werden.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins, zu den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Konditionen, teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen. Sie sollen Maßnahmen und Veranstaltungen des Vereins nach besten Kräften und Möglichkeiten aktiv mittragen. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden, wenn sie sich in besonderem Maße oder über sehr lange Zeit für den Verein verdient gemacht haben.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch den Tod
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand jeweils zum

Satzung des Vereins **Martinsgemeinschaft Remschoß e.V.**

Quartalsende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

c) durch Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn

- es mit der Beitragszahlung trotz Mahnung länger als 3 Monate im Rückstand ist
- ein Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.

Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Im Falle eines Widerspruches gegen die Ausschließung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden, oder sonstige Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

5. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die festgesetzten Mitgliedsbeiträge sind jährlich durch Lastschriftinzug zu leisten. Beim Vereinseintritt ist mit der schriftlichen Anmeldung eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Minderjährige Mitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§5 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
 - Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Entlastung des Vorstandes
 - im Wahljahr den Vorstand zu wählen
 - über die Satzung, Satzungsänderungen, sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen
 - die Rechnungsprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
2. Mindestens einmal jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Diese soll nach Möglichkeit im 1. Quartal des Kalenderjahres stattfinden.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält, oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der Mitglieder, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, beantragt wird.
4. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich über Email oder per Post unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.
5. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.
Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit

Satzung des Vereins Martinsgemeinschaft Remschoß e.V.

der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

6. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstandes
 - Bericht der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes, sofern sie ansteht
 - Festsetzung von Beiträgen und Gebühren
 - Beschlussfassung über vorliegende AnträgeDie Mitgliederversammlung kontrolliert somit den Vorstand, führt Wahlen durch und fasst Beschlüsse.
7. Der/die Vorsitzende oder einer seiner/ihrer StellvertreterInnen leitet die Versammlung. Auf dessen/deren Vorschlag hin kann die Mitgliederversammlung eine(n) besondere(n) VersammlungsleiterIn bestimmen.
8. In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, einschließlich der Ehrenmitglieder.
9. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
10. Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung ist durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.
Geringfügige Satzungsänderungen, die aus formalen Gründen von einer Behörde verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
11. Über den Ablauf einer Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Vorsitzenden, ggfls. dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht im Sinne von §26 BGB aus dem /der 1. Vorsitzenden, dem/der SchatzmeisterIn und dem/der 2. Vorsitzenden. Der/die 2. Vorsitzenden ist auch 1. StellvertreterIn und der/die SchatzmeisterIn 2. StellvertreterIn des 1. Vorsitzenden. Je zwei Vorstandmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand wird durch maximal fünf BeisitzerInnen beraten. Die Funktionen der fünf BeisitzerInnen sind eingeteilt in 1) StellvertreterIn des/der SchatzmeisterIn, 2) SchriftführerIn und PressebeauftragterIn, 3) KommunikationswartIn, 4) ZüglerIn, 5) VertreterIn der Theatergruppe.
3. Der geschäftsführende Vorstand nach §6 Abs.1 und die BeisitzerInnen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben, auch nach einer Neuwahl, bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Bei andauernder Verhinderung oder vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes übernimmt zunächst der Vorstand kommissarisch dessen Aufgaben bzw. ist berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu benennen. Dieses bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

Satzung des Vereins
Martinsgemeinschaft Remschoß e.V.

4. Der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und zwei BeisitzerInnen werden im ungeraden Jahren, der/die SchatzmeisterIn und drei BeisitzerInnen werden in geraden Jahren gewählt.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder entschieden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nach §26 BGB anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen; die Sitzungen sind nicht öffentlich.
6. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen und von mindestens zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
7. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen, oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Vereinsmittel, wobei keine Verpflichtungen eingegangen werden dürfen, die über die Vereinsmittel hinausgehen.

§7

Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Wiederwahl ist gestattet.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege, sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die satzungsgemäße Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Bestand der liquiden Mittel des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.
Die Rechnungsprüfer haben in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten und ggfls. die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

§8

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aufgelöst werden.
2. Das bei der Auflösung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes angefallene Vermögen fällt an ausschließlich gemeinnützige und oder mildtätige Zwecke.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

§9

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Siegburg.


§10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Gründung des Vereins am 04.07.2017 in Kraft.

Satzung des Vereins
Martinsgemeinschaft Remschoß e.V.

Unterschriften



Christoph Klie



Patric Bady

S. Böhmer

A. Auer

